

BzKJ-Fachtagung „Kinderrechte durchsetzen in der digitalen Welt – von der Prüfstelle zur KidD“ am 19. September 2024 in Berlin

Rede des Vorsitzenden der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und stellvertretenden Direktors der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz
Thomas Salzmann

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ein herzliches Willkommen auch von mir und vielen Dank, lieber Marc Liesching, für die thematische Einführung in den gesetzlichen Jugendmedienschutz der Gegenwart!

Ich möchte hieran anknüpfen und den Blick auf unsere Prüfstelle für jugendgefährdende Medien richten.

So essenziell strukturelle, auf Anbietervorsorge zielende Schutzkonzepte für Online-Plattformen auch sind, stellt sich immer wieder die Frage: „Wie steht’s mit den konkreten Inhalten?“

Bezüglich dieser Frage kann die Prüfstelle auf 70 Jahre Erfahrung zurückblicken und hat spannende Herausforderungen vor sich. Inwiefern?

Schauen wir zunächst auf den gesetzlichen Auftrag der Prüfstelle: Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit sind die zentralen, normativ geschützten

Erziehungs- und Entwicklungsziele in Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.

In dem Begriffspaar – eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig – ist ganz wesentlich die Frage angelegt, wie wir Individuen als Gesellschaft im Ganzen im Grundsatz miteinander leben wollen.

Aber wonach richtet sich das?

Das Bundesverwaltungsgericht formuliert vom Schutzziel her gedacht:

„Sie [die gesetzlichen Regeln des Jugendschutzes] sollen im Rahmen des Möglichen äußere Bedingungen für eine charakterliche Entwicklung von Minderjährigen schaffen, die zu Einstellungen und Verhaltensweisen führt, die sich an dem Menschenbild des Grundgesetzes orientieren. Dieses Ziel wird durch Medien gefährdet, die ein damit in Widerspruch stehendes Wertebild vermitteln, wenn zu besorgen ist, dass diese Medieninhalte Minderjährige beeinflussen, das heißt ihrer sozial-ethischen Desorientierung Vorschub leisten.“ (Bundesverwaltungsgericht: Urteil des 6. Senats vom 30. Oktober 2019 - BVerwG 6 C 18.18).

Der Wertekanon, der hier mit Blick auf die Charakterbildung junger Menschen zugrunde liegt, ergibt sich insbesondere aus den Grundrechten und Verfassungsprinzipien unseres Grundgesetzes. Aber zum Beispiel auch die Europäische Menschenrechts-

konvention, die EU-Grundrechtecharta und die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen sind relevante Quellen, wenn es um die Herausarbeitung unseres normativen gesellschaftlichen Wertekon-senses geht.

Der Schutz der Menschenwürde, die Grundrechte und Verfassungsprinzipien – wie das Demokratieprinzip oder das Rechtsstaatsprinzip – sind leitend für die Konkretisierung der Erziehungs- und Entwicklungsziele. Sie prägen das Menschenbild des Grundgesetzes.

„Geht das auch ein bisschen konkreter?“, mögen manche fragen.

So staatstragend erscheint die erste Indizierung, nämlich des Comichefts „Der kleine Sheriff“, am 9. Juli 1954 nun auch wieder nicht.

Und die ersten Bravo-Hefte in den Siebziger-jahren vielleicht auch nicht?

Wie steht es mit zahlreichen indizierten Gewalt- und Sexdarstellungen quer durch die siebzigjährige Spruchpraxis?

Schon eher die kriegsverherrlichenden Landser-Hefte und die den Nationalsozialismus verherrli-chenden Medien?

Die Antwort ist: Jede Indizierung lässt sich auf die Verteidigung der verfassungsmäßig angelegten Grundwerte zurückführen.

Der Gesetzgeber hat im Jugendschutzgesetz ein paar konkretisierende Beispiele genannt, bei wel-chen Medien, eine jugendgefährdende, also sozial-ethisch desorientierende Wirkung anzunehmen ist. Das sind zum Beispiel unsittliche Medien und sol-che, die verrohend wirken oder zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Die gesetzliche Aufzählung ist nicht abschlie-ßend und so wurden im Laufe der Spruchpraxis zahlreiche weitere Fallgruppen der Jugendgefähr-dung entwickelt. Zum Beispiel zu Medien, die selbst-verletzendes Verhalten propagieren, die Menschengruppen diskriminieren, die Alkohol, Drogen, einen kriminellen Lebensstil oder den Nationalsozialismus verherrlichen.

Seit der Novelle des Jugendschutzgesetzes 2021 ist auch die Gefährdung der persönlichen Integrität in die Prüfungen mit einzubeziehen.

Entscheidend ist, dass bei der Weiterentwicklung der Spruchpraxis stets der Bezug zu den verfas-sungsrechtlich verankerten Grundwerten herstellbar ist.

So hat das 12er-Gremium in der aktuellsten Her-leitung einer neuen Fallgruppe darauf reagiert, dass beispielsweise in Medien der sogenannten Neuen Rechten, eine verherrlichende oder verharmlosende

Bezugnahme auf den Nationalsozialismus oft ver-mieden wird. Wenn aber beispielsweise dem Führer-prinzip das Wort geredet wird, dann ist es mit Blick auf das Demokratieprinzip egal, ob dies unter ver-herrlichender Bezugnahme auf den Nationalsozia-lismus geschieht oder ohne eine solche.

Entscheidend ist, dass gefährdungsgeneigte Kin-der und Jugendliche über das Demokratieprinzip und den in ihm angelegten menschenwürderechtli-chen Kern desorientiert werden. Hierin liegt der Grund, weshalb die Prüfstelle die Fallgruppe „Gefährdung der Demokratiefähigkeit bzw. Demo-kratiefeindlichkeit“ in ihren Prüfkanon aufgenom-men hat.

An diesem Beispiel wird ein weiterer ganz wich-tiger Punkt deutlich: Die Prüfstelle indiziert nicht wegen eines bestimmten politischen Inhaltes oder einer politischen Richtung. Im Gegenteil: Je stärker die Waagschale der Meinungsfreiheit gefüllt ist, umso eher kann es bei der finalen Grundrechteab-wägung geschehen, dass sich die Meinungsfreiheit gegenüber dem Jugendschutz durchsetzt. Rechts-oder Linksextremismus oder Islamismus allein sind per se keine Indizierungsgründe.

Jugendschutz ist kein Verfassungsschutz.

An erster Stelle geht es um die Rahmenbedin-gungen für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, an zweiter Stelle um die Sicherung der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Und trotzdem besteht natürlich eine Verbindung, denn letztlich werden dieselben Grundwerte in Rechtsan-wendung gebracht. Die freiheitlich demokratische Grundordnung ist durchdrungen von der Unantast-barkeit der Menschenwürde und der Sicherung der Menschenrechte.

In der Prüfstelle werden die Grundwerte für un-ser Zusammenleben in gerichtsähnlichen Verfahren in bis zu circa 1.500 Fällen jährlich zur Anwendung gebracht. Das Recht auf Personwerden, wofür der Ju-gendschutz einsteht, wird dabei in jedem einzelnen Fall mit den Grundrechten der Medienschaffenden abgewogen. Es geht dabei vor allem um die Kunst-, Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit.

Unterstützt von den hauptamtlichen Kollegin-nen und Kollegen der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, treffen diese Entschei-dungen über 100 sogenannte Beisitzerinnen und Beisitzer aus den Bundesländern und von Verbän-den entsandt, die in den Prüfungsgremien aus drei oder zwölf Personen Pluralität, Interessenausgleich und vielfältige Expertise garantieren.

Das zuständige Referat umfasst gerade mal zwölf Personen, die Unglaubliches leisten – auch ange-

sichts der zum Teil sehr herausfordernden Inhalte.

Euch, liebe Kolleginnen und Kollegen, ebenso wie den ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern, gilt ganz besonderer Dank!

Dass in der Gesamtheit dieses Engagements, der interdisziplinären Expertise und des juristischen Sachverständes ein Schatz schlummert, der weit über die Rechtsfolgen der Indizierung im Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag hinausgeht, hat der Gesetzgeber 2021 prominent hervorgehoben. Der gesetzliche Auftrag sieht die Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der aus der Gesamtheit der Spruchpraxis der Prüfstelle abzuleitenden Erkenntnisse vor.

Es ging dem Gesetzgeber insbesondere um die Vermittlung von Orientierung, die aus der Spruchpraxis der Prüfstelle abgeleitet werden kann.

Orientierung nicht nur zu einzelnen Gefährdungspänomenen, sondern vor allem auch zum Verhältnis der Gefährdungen zu den Freiheitsrechten der Medienschaffenden, Kommunizierenden und den Vermittlern von Kommunikation.

Die Rechtsfolgen der Indizierung sind äußerst strikt. Medien, die indiziert sind, sind aus dem öffentlichen Raum verbannt, soweit er Kindern und Jugendlichen zugänglich ist. Selbstverständlich bleibt ein medialer Raum für Erwachsene von der Indizierung unberührt. Für die Räume, in denen wir aber als Gesellschaft als Ganzes zusammenkommen, kann die Spruchpraxis der Prüfstelle deutliche Orientierungspunkte für einen normativ abgeleiteten common sense darüber bieten, welche Inhalte medial vermittelt werden können und welche es nicht sollten.

Neben pädagogischen Verwendungskontexten, geht es beim Orientierungsauftrag um die Unterstützung von Beschwerdestellen und vor allem auch der Plattformanbieter.

Hier schließt sich der Kreis zur strukturellen Anbietervorsorge nach dem Digital Services Act, kurz DSA, in der von den Plattformanbietern die Vorhaltung von effektiven Meldemöglichkeiten sowie das Aufstellen und Durchsetzen von anbieterseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verbreitung von Inhalten verlangt wird.

Das Inhaltenmanagement ist eine hoch sensible und verantwortungsvolle Aufgabe, denn es hat einen nicht unerheblichen Einfluss auf gesellschaftliche Diskurse. Nicht ohne Grund sieht der DSA ein differenziertes Beschwerdemanagement bis hin zur Möglichkeit außergerichtlicher Streitbeilegung vor.

Im Rahmen der systemischen Risikobewertung nach DSA wird es auf Güterabwägungen ankommen,

die wir in Deutschland in der Prüfstelle seit 70 Jahren vornehmen.

Artikel 34 Absatz 1 DSA, der die Risikobewertung zum Gegenstand hat, vermittelt hiervon einen Eindruck, wenn zum Beispiel auf die Achtung der Menschenwürde, die Meinungs- und Informationsfreiheit, das Grundrecht auf Nichtdiskriminierung, die Rechte der Kinder und den Minderjährigenschutz Bezug genommen wird.

Die Prüfstelle ist keine Akteurin im Kontext DSA, aber sie kann über ihre gute Rolle im Konzert mit den kommunalen Ordnungsbehörden und den Landesmedienanstalten im Bereich der Gefahrenabwehr und Medienregulierung hinaus eine mehr als nützliche Rolle in den vielfältigen Diskursen über das sozial-ethisch Vertretbare in medialer Interaktion spielen.

Die Prüfstelle ist der Ort, in dem zahlreiche juristische Kasuistik ihren Ausgang genommen hat, die im Rahmen der Grundrechteabwägung grundlegende Bedeutung hat.

Professor Daniel Hajok hat anlässlich des 60. Geburtstages der Prüfstelle eine sehr unterhaltsame Zusammenfassung der Spruchpraxis¹ erarbeitet, die ich gerne noch einmal in Erinnerung rufe. Sie ist im Heft 4/2014 der damaligen **BPjMAKTUELL** abgedruckt und auf der Internetseite der BzKJ verfügbar.

In den letzten zehn Jahren ist in der Spruchpraxis ebenfalls viel passiert und wir stehen vor der Beantwortung grundlegender Fragen. Ich möchte einen ganz kurzen Blick zurück richten, um aber sofort die Fragen der Gegenwart und Zukunft aufzurufen:

Die Fälle sexueller Gewalt sind nach wie vor sehr hoch und bedrückend. Künstliche Intelligenz, KI, stellt uns vor neue Herausforderungen. Neben KI-generierten Darstellungen, die zumindest rechtlich einfach zu behandeln sind, ist eine neue Frage aufgetaucht: Wie verhält es sich etwa mit KI-Anwendungen, die zunächst ohne Inhalt sind, aber explizit zur Herstellung von Darstellungen sexueller Gewalt angeboten werden?

Wir haben mit Bushido bezüglich des Albums „Sonny Black“ bis vor das Bundesverfassungsgericht prozessiert und gewonnen. Zwischenzeitlich konnte der Eindruck gewonnen werden, dass sich das jugendkulturell hoch relevante Thema Gangsta-Rap etwas beruhigt hatte. Aktuell hören wir aber wieder zunehmend aus Polizeikreisen, dass Gangsta-Rap zum Soundtrack realer Banden- und Jugendkriminalität wird, was sich auch in Indizierungsanregungen widerspiegelt. Hierauf können wir mit dem entwickelten Tatbestand der Propagierung eines kriminellen Lebensstils antworten und der Kommerzialisierung von Gewalt und Menschen-

verachtung in diesem jugendkulturell hoch relevanten Genre etwas entgegengesetzt.

Es gäbe noch viel, über die Entwicklung der Spruchpraxis in den letzten Jahren zu berichten.

Am wichtigsten ist mir der Hinweis darauf, dass wir – wie viele andere ebenfalls – wahrnehmen, dass sich die Einflussnahme extremistischer Bestrebungen auf den gesellschaftlichen Diskurs verändert hat.

Die Diskriminierung von Menschengruppen und verrohend wirkende Beiträge treten in sehr unterschiedlichen Gewändern in Erscheinung und lassen Jugend- und Diskurskultur toxisch werden.

Ich denke hierbei zum Beispiel an ein Videospiel, in dem queere Menschen und Personen des öffentlichen Lebens zu Endgegnern stilisiert werden, ich denke an eine Plattform, die wie ein seriöses Nachrichtenportal aussieht, aber voller Hetze gegen Flüchtlinge und politisch Andersdenkende ist, ich denke an einen Online-Pranger, der gegen rechts engagierte Menschen in feindseliger Weise vorstellt und diese zum Teil mit einem Davidstern markiert, ich denke an mehrere Bücher und Broschüren, in denen Menschen ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung abgesprochen wird – und ich denke an Medien, die einen diskriminierenden Volksbegriff zur Grundlage ihrer menschenwürdefeindlichen Argumentation machen.

Das Erscheinungsbild all dieser Medien ist von erschreckender Normalität geprägt. Sie kommen ohne Hakenkreuze oder andere eindeutig entlarvende Bilder aus. Die eklatante Verachtung der Menschenwürde sieht aus wie ein normaler jugendkultureller Wortbeitrag im Konzert der Meinungsfreiheit. Verfolgt wird damit nur ein Ziel – nämlich die Spaltung der Gesellschaft in selbst definiertes „Gut und Böse“, in „Wir gegen Die“, in „Ingroups und Outgroups“. Dabei werden die Angehörigen der Fremdgruppen entmenschlicht und zum Symbol existenzieller Bedrohung.

Wir arbeiten in unseren Entscheidungen regelmäßig heraus, wie attraktiv diese Form der Gruppenbildung für Jugendliche in der Phase der Identitätsbildung sein kann und wie diese dualistischen Darstellungen Radikalisierungsprozesse begünstigen können.

Ich gehe davon aus, dass es auch die Prüfstelle sein wird, von der wesentliche Impulse zur rechtlichen Einordnung von Verschwörungserzählungen, Fake News und anderen demokratiefeindlichen Medienphänomenen ausgehen. In diesen Bereichen sind noch einige schwierige rechtliche Fragen unbeantwortet. In der Prüfstelle werden solche Phäno-

mene zu konkreter Rechtsanwendung. Die Einzelfallentscheidung wirkt insoweit auch systemisch. Hierin liegt ihr Orientierungspotenzial.

Wir möchten im anschließenden Panel über die Herausforderungen des Umgangs mit jugendschutzrelevanten Einzelinhalten sprechen. Dabei soll die pädagogische sowie die regulatorische Sicht auf das Thema zur Sprache kommen.

Als BzKJ möchten wir heute vor allem aufmerksame Zuhörerinnen und Zuhörer sein, Fragen zu unseren Verfahren beantworten und eruieren, wie wir die Akteurinnen und Akteure bestmöglich bei ihrer jeweiligen Tätigkeit unterstützen können. Denn so sehen wir den gesetzlichen Orientierungsauftrag mit Blick auf die Spruchpraxis – als Angebot zur Unterstützung und Zusammenarbeit.

Ich danke Ihnen sehr für Ihre Aufmerksamkeit!

Zur Person

Thomas Salzmann ist Vorsitzender der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und stellvertretender Direktor der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ).



Foto: © BzKJ/bundesfoto/Uwe Völkner

Anmerkungen

¹ <https://www.bzkj.de/bzkj/service/publikationen/bzkj-aktuell/schlaglichter-aus-60-jahren-bundespruefstelle-175150>